

# Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Winterthur

## **A Allgemeines**

**§ 1** Diese Geschäftsordnung regelt im Sinne von § 18 GOG die Zuständigkeit und die Aufgaben der Organe des Bezirksgerichts Winterthur im Bereiche seiner Justizverwaltung.

Es werden folgende Begrifflichkeiten verwendet: Der Gerichtspräsident bzw. die Gerichtspräsidentin wird fortan als Präsidium bezeichnet, die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten als Vizepräsidien. Im Übrigen werden die Funktionsträger in weiblicher und männlicher Form bezeichnet.

**§ 2** Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in Justizverwaltungssachen richtet sich, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen für die Gemeindebehörden (§ 67 GOG; § 38 ff. GemeindeG).

## **B Organe**

### **a) Gesamtgericht**

**§ 3** Das Gesamtgericht (Plenum) besteht aus den vom Volk gewählten voll- und teilamtlichen Richterinnen und Richtern (Mitglieder).

Die mit einem festen Pensum von mindestens 50 % tätigen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie die Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Leitenden Gerichtsschreiber nehmen an den Versammlungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Bei Wahlen und Konstituierungen sind alle Mitglieder für die sie betreffende Amtsdauer stimmberechtigt.

**§ 4** Das Präsidium versammelt das Gesamtgericht nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag der Gerichtsleitung oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Es lädt in der Regel fünf Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder in elektronischer Form ein.

**§ 5** Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt mit. Es hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

**§ 6** Abstimmungen erfolgen offen.

Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

**§ 7** Soweit nicht die geheime Wahl vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 2 GOG), erfolgen Wahlen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, gilt unter ihnen das relative Mehr. Im dritten Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr.

**§ 8** Beschlüsse von geringer Bedeutung oder bei Dringlichkeit können auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

**§ 9** Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt; auf Verlangen werden die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten aufgenommen.

Das Protokoll wird von einer Leitenden Gerichtsschreiberin oder einem Leitenden Gerichtsschreiber oder bei deren Verhinderung von einem Mitglied des Plenums geführt.

**§ 10** Das Gesamtgericht wählt:

- a) die Vizepräsidenten nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG)
- b) die Einzelrichterinnen und Einzelrichter nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG)
- c) das Präsidium des Arbeitsgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. a GOG)
- d) das Präsidium des Mietgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. b GOG)
- e) das Präsidium des Jugendgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. c. GOG)
- f) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf die Amtsdauer seiner Mitglieder (§ 64 GOG)

**§ 11** Das Gesamtgericht beschliesst über:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (§ 18 GOG)
- b) Konstituierung des Gerichts nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf
- c) Regelung der internen Geschäftsverteilung und Überprüfung von Geschäften der Gerichtsleitung
- d) Antragstellung gegenüber dem Obergericht betreffend Zahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder und der Beschäftigungsgrade für die Teilämter (§ 8 Abs. 3 GOG)
- e) Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Arbeitsgerichts zuhanden des Bezirksrats (§ 12 Abs. 3 GOG)
- f) Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Mietgerichts zuhanden des Bezirksrates (§ 13 Abs. 3 GOG)
- g) Anstellung der Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Leitenden Gerichtsschreiber (§ 17 Abs. 1 GOG und § 78 GOG)
- h) Regelung der Geschäftsführung der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (§ 65 Abs. 2 GOG)
- i) Anstellung und Zuteilung des juristischen Personals (mit Ausnahme der Auditorinnen und Auditoren) bei Diskussionsbedarf und/oder wenn ein Antrag an das Gesamtgericht gestellt wird
- j) Entlassung des juristischen Personals (mit Ausnahme der Auditorinnen und Auditoren)

- k) Gesuche um Gewährung von unbezahltem Urlaub von juristischem oder kaufmännischem Kanzleipersonal bis zu sechs Monaten.

**§ 12** Das Gesamtgericht handelt als untere Aufsichtsbehörde (§ 81 GOG) über die:

- a) Friedensrichterämter
- b) Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen
- c) Gemeindeammann- und Betreibungsämter
- d) Notariate
- e) Grundbuch- und Konkursämter

Es behandelt in Dreierbesetzung (§ 14 GOG) insbesondere Aufsichtsbeschwerden (§ 81 in Verbindung mit § 82 GOG) und Ausstandsbegehren (§ 127 lit. a und lit. c GOG).

Es ernennt in Dreierbesetzung (§ 14 GOG) den Stellvertreter für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter (§ 55 GOG).

#### **b) Gerichtsleitung**

**§ 13** Das Präsidium, die Vizepräsidien und die mit einem festen Pensum von mindestens 50 % tätigen Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Leitenden Gerichtsschreiber bilden die Gerichtsleitung.

**§ 14** Das Präsidium versammelt die Gerichtsleitung nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

**§ 15** Die Gerichtsleitung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

**§ 16** Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Protokollführer ist eine Leitende Gerichtsschreiberin oder ein Leitender Gerichtsschreiber.

**§ 17** Die Gerichtsleitung beschliesst über:

- a) Anstellung, Zuteilung und Entlassung des kaufmännischen Personals und der Auditorinnen und Auditoren
- b) Anstellung und Zuteilung des juristischen Personals unter Mitwirkung der betroffenen Richterinnen und Richter, soweit nicht innert einer vom Präsidium schriftlich oder in elektronischer Form angesetzten Frist von einem Mitglied Diskussionsbedarf angemeldet oder ein Plenumsbeschluss verlangt wird
- c) Vornahme von individuellen Lohnerhöhungen und Rückstufungen für das juristische und kaufmännische Personal, soweit das Bezirksgericht zuständig ist (§ 17 — § 19a Personalverordnung)
- d) Personalrechtliche Massnahmen gemäss § 28 — § 30 Personalgesetz gegenüber dem juristischen und kaufmännischen Personal, soweit das Bezirksgericht zuständig ist

- e) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts
- f) Personalanträge zuhanden des Obergerichts
- g) Vorbereitung der Geschäfte des Gesamtgerichts
- h) Abnahme der Visitationsberichte
- i) Renovation, Unterhalt und Einrichtung des Gerichtsgebäudes sowie Büroeinrichtungen
- j) Verfügung über die mit dem Budget bzw. den Kontrakten bewilligten Kredite und die bewilligten Rücklagen
- k) Regelung der Unterschriftenberechtigung im Bank- und Postkontoverkehr.

**§ 18** Die Gerichtsleitung kann die Erfüllung einzelner ihrer Aufgaben an einzelne Mitglieder der Gerichtsleitung delegieren. Sie prüft in diesen Fällen die Aufgabenerfüllung mindestens einmal jährlich.

### **c) Präsidium**

**§ 19** Das Präsidium besorgt die Geschäftsleitung, überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte (§ 77 GOG).

Es führt den Vorsitz des Gesamtgerichts und der Gerichtsleitung und vertritt das Bezirksgericht nach aussen, insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Im Verhinderungsfall wird es durch das Vizepräsidium vertreten, bei dessen Verhinderung durch das anwesende amtsälteste Mitglied.

**§ 20** Das Präsidium erledigt alle Justizverwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Geschäftsordnung anderen Organen übertragen sind.

Es verfügt über die rechtskräftig bewilligten Voranschlags- und Nachtragskredite des Gerichts.

Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder der Gerichtsleitung fallen und deren Erledigung keinen Aufschub dulden, hat das Präsidium zu behandeln und zu entscheiden; sie sind anschliessend unverzüglich dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

**d) Leitende Gerichtsschreiberinnen / Leitende Gerichtsschreiber**

**§ 21** Die Leitenden Gerichtsschreiberinnen / Leitenden Gerichtsschreiber sind die Stabsstelle des Gerichts in personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belangen (§ 78 GOG).

Ihnen obliegt die Personalführung des juristischen und kaufmännischen Personals (§ 78 Abs. 2 GOG). Sie sind je Hausvorstand und Sicherheitsbeauftragte.

Sie sind dem Präsidium unterstellt.

Vorbehältlich abweichender Anordnungen sind sie verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtgerichts und der Gerichtsleitung.

## C Akteneinsichtsrecht Dritter und Medienbeauftragte

§ 22 Akteneinsichtsgesuche Dritter in hängigen Verfahren werden bezüglich Prozessen in einzelgerichtlicher Kompetenz vom zuständigen Einzelgericht und in den übrigen Fällen vom zuständigen Vorsitz behandelt.

Einsichtsgesuche Dritter in die Akten rechtskräftig erledigter Verfahren werden durch das Präsidium behandelt.

§ 23 Medienbeauftragte im Sinne von § 23 der Informations- und Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte sind die Leitenden Gerichtsschreiberinnen bzw. Leitenden Gerichtsschreiber, in heiklen Fällen sowie bei Abwesenheit der Leitenden Gerichtsschreiberinnen bzw. Leitenden Gerichtsschreiber das Präsidium oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Gerichts.

## D Schlussbestimmung

§ 24 Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Obergericht in Kraft (§ 18 Abs. 2 GOG).

Diese Geschäftsordnung wurde mit Beschluss des Gesamtgerichts (Plenum) vom 24. Mai 2024 verabschiedet und von der Verwaltungskommission des Obergerichts mit Beschluss vom 26. Juni 2024 genehmigt. Sie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Der Gerichtspräsident:

lic. iur. A. Oehler

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

MLaw A. Ochsner